

Verwaltungsverfahrensgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Gesetzestitel:

Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL)

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfügungen durch Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Behörden).

² Unter Vorbehalt der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Anzeige ist das Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Verwaltungssachen, sofern zum Schutz polizeilicher Güter eine sofort vollziehbare Verfügung erforderlich ist.

³ Abweichende oder ergänzende Vorschriften in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

§ 2 Absatz 3 Buchstaben f, g und h

³ Als Behörden im Sinne des Gesetzes gelten:

- f. Gemeindebehörden und die ihnen unterstellten Amtsstellen,
- g. Zweckverbandsorgane,
- h. Bürgerkorporationsorgane.

§ 4 Absatz 2

² Personen, Organisationen oder Behörden, von denen die verfügende Behörde weiss, dass ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht, werden beigeladen.

§ 6 Absatz 3

³ Teilt eine Partei der weiterleitenden Behörde schriftlich mit, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Eingabe nicht einverstanden ist, so erlässt diese Behörde eine Nichteintretensverfügung.

§ 9 Absatz 3

³ Sie kann sich insbesondere folgender Beweismittel bedienen:

- a. Urkunden,
- b. Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen,
- c. Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe,
- d. Augenschein,
- e. Gutachten.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Parteien können sich auf jeder Stufe des Verfahrens verbeistanden und, soweit nicht persönliches Handeln erforderlich ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

¹ GS 29.677, SGS 175

§ 15 Absatz 2

² Die Behörde weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine kurze Nachfrist und verbindet diese mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht einzutreten.

§ 19 Absatz 1

¹ Verfügungen werden den Parteien bzw. deren Vertretungen und der Vorinstanz schriftlich eröffnet.

§ 20 Kosten der erstinstanzlichen Verfahren

¹ Das erstinstanzliche Verfahren ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen Erlassen kostenlos.

² Die Verfahrenskosten können einer Partei auferlegt werden:

- a. wenn sie ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt hat;
- b. wenn sie ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Begehren gestellt hat;
- c. wenn sie in einem Verfahren mit zwei oder mehr Parteien unterliegt, welches vor allem dem Schutz ihrer eigenen privaten Interessen dient.

³ Die Kosten von Beweismassnahmen können einer Partei auferlegt werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Absatz 5 kostenpflichtig.

² Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

³ Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes auferlegt.

⁴ Verfahrenskosten können bis 5000 Fr. erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden gemäss § 39a des Gesetzes vom 21. Juni 2001² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG),
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997³ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz),
- c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts,
- d. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates,
- e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Absatz 5 und 31 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁴ (RBG).

§ 22 Parteientschädigung

¹ Im erstinstanzlichen Verfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Beschwerde- und im Einspracheverfahren haben Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung:

² SGS 850, GS 34.0143

³ SGS 150, GS 32.1008

⁴ SGS 400, GS 33.0289

a. die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende bzw. Einsprache erhebende Partei, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind;

b. andere Parteien, die mit ihrem Anliegen ganz oder teilweise durchdringen.

³ Der Kanton hat in keinem Fall Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts gerechtfertigt war.

⁴ Parteientschädigungen werden nur für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zugesprochen.

⁵ Der Anspruch auf Parteientschädigung entfällt, wenn die Partei die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Verfügung durch eine Verletzung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht mitverursacht hat oder der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts offensichtlich unbegründet war.

⁶ Die Parteientschädigung geht zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Sie kann ganz oder teilweise der unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden, sofern diese das Verfahren durch eigene Begehren eingeleitet oder darin selbständige Begehren gestellt hat.

§ 23 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Macht eine Partei ihre Bedürftigkeit glaubhaft und erscheint ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos, so wird sie auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint.

§ 24 Absätze 5 und 6

⁵ Aufwandgebühren und Auslagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt oder wenn diese unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheinen.

⁶ Promillegebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

§ 29 Absatz 4

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen sind an den Regierungsrat weiterziehbar.

§ 30 Sprungbeschwerde an das Kantonsgericht

Der Regierungsrat ist befugt, eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zum Entscheid zu überweisen, sofern dieses zuständig ist und die beschwerdeführende Person nur die vor Kantonsgericht zulässigen Rügen erhebt.

§ 32 Absatz 1

¹ Die beschwerdeführende Person kann mit der Beschwerde rügen:

- a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens,
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit.

§ 33 Absatz 3

³ Auf Gesuch der beschwerdeführenden Person kann die verfahrensleitende Instanz eine Frist für die nachträgliche Begründung der Beschwerde gewähren.

§ 34 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen.

² Die Beschwerdeinstanz oder die Vorinstanz kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. die offensichtliche Unzulässigkeit der Beschwerde;
- b. ein öffentliches Interesse, welches den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert;
- c. ein privates Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung, sofern dadurch der Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst wird oder sofern eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
- d. ein privates Interesse, das die sofortige Wirksamkeit einer Verfügung erfordert, da ein Schaden einzutreten droht;
- e. die betroffene Person ernsthaft gefährdet erscheint.

³ Sofern ein Interesse an der sofortigen Wirksamkeit einer begünstigenden Verfügung besteht, kann die Partei nachträglich einen Rechtsmittelverzicht erklären.

§ 35 Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung umfasst:

- a. die Abklärung des Sachverhalts und die Abnahme der Beweise;
- b. den Erlass verfahrensleitender Verfügungen;
- c. den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen sowie über Entzug und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung;
- d. die Antragstellung zuhanden der Beschwerdeinstanz;
- e. den Erlass von Abschreibungsverfügungen, wenn
 1. die Beschwerde zurückgezogen wird;
 2. die Verfügung widerrufen wird oder das schutzwürdige Interesse an einem Beschwerdeentscheid aus einem anderen Grund dahinfällt.

² Die Beschwerdeinstanz darf keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vorinstanz mit der Behandlung der Beschwerde beauftragen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die verfahrensleitenden Instanzen.

§ 36a Wiedererwägung der Verfügung während des Beschwerdeverfahrens

Die Vorinstanz kann während des Beschwerdeverfahrens die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

§ 38 Absätze 2 und 3

² Die Beschwerdeinstanz bringt die beabsichtigte Änderung der betroffenen Partei zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung ein, wobei sie auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen ist.

³ Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1

¹ Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei.

§ 43 Absatz 2

² Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen.

§ 46 Vollzug gegen Private

¹ Die Behörde setzt der pflichtigen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihr für den Versäumnisfall den Vollzug an, sofern dies nicht bereits in der zu Grunde liegenden Verfügung geschehen ist.

² Verfügungen, die Private zur Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, werden bei Verzug der pflichtigen Person nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ (SchKG) vollzogen; sie sind gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

³ In allen anderen Fällen lässt die Behörde bei Verzug der pflichtigen Person den durch die Verfügung angeordneten Zustand auf Kosten der pflichtigen Person durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion herstellen.

§ 46a Verjährung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Kantons

¹ Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons können spätestens 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Erfüllung des Forderungstatbestands festgesetzt werden.

² Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kantons verjähren 5 Jahre, nachdem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b. solange die öffentlich-rechtliche Geldforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c. solange weder die pflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

⁴ Die Verjährung beginnt neu mit

- a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung gerichteten Amtshandlung, die einer pflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Geldforderung durch die pflichtige oder mithaftende Person;
- c. der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d. der Einleitung einer Strafverfolgung.

⁴ Abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

II.

Das Gesetz vom 7. September 1981⁶ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 86 Absatz 3 (neu)

³ Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1 sind unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁷ kostenlos.

III.

Das Gesetz vom 25. September 1997⁸ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 3 (neu)

³ Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁹ kostenlos.

⁵ SR 281.1

⁶ SGS 120, GS 27.820

⁷ SGS 175, GS 29.677

⁸ SGS 150, GS 32.1008

⁹ SGS 175, GS 29.677

IV.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁰ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 172a Kosten der Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹¹ kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates,
- b. Beschwerden gemäss § 172 Absatz 2.

² Bei den übrigen Beschwerden gemäss § 172 Absatz 1 richtet sich die Kostenpflicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 175a

Aufgehoben.

V.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹² (RBG) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 5

⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹³ kostenlos.

§ 31 Absatz 3

³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹⁴ kostenlos.

§ 133 Absatz 2

Aufgehoben.

VI.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹⁵ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 39a Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege

¹ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

² Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹⁶ kostenlos.

³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen

- a. für das Einspracheverfahren zu Lasten der Gemeinde,
- b. für das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons.

¹⁰ SGS 180, GS 24.293

¹¹ SGS 175, GS 29.677

¹² SGS 400, GS 33.0289

¹³ SGS 175, GS 29.677

¹⁴ SGS 175, GS 29.677

¹⁵ SGS 850, GS 34.0143

¹⁶ SGS 175, GS 29.677

VII.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: